

## **SATZUNG**

für die Inanspruchnahme des Kindergartens der Gemeinde Grethem

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Grethem in seiner Sitzung am 14. Juli 1999 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Trägerschaft und Einrichtung**

- (1) Der Kindergarten ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Grethem. Er dient der sozialpädagogischen Betreuung und gemeinschaftsfördernden Erziehung von Kindern.
- (2) Der Kindergarten besteht aus einer Gruppe, in der bis zu 25 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut und gefördert werden können.
- (3) Die Eltern der Kinder sollen Einwohner der Gemeinde Grethem sein.

### **§2**

#### **Aufnahme**

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Kindergarten sind schriftlich nach Vordruck an die Gemeinde Grethem zu richten.  
Mit Aufnahme des Kindes erkennen die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter die Satzung über die Inanspruchnahme des Kindergartens an. Über die Aufnahme in den Kindergarten entscheidet der Bürgermeister in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleiterin.  
Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen.
- (2) Durch die Entgegennahme der Anmeldung wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes begründet. Die Kinder werden im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen.
- (3) Besondere Aufnahmegründe ergeben sich aus der erzieherischen und sozialen Situation der Familie.

### **§3**

#### **Gebühren**

Als Entgelt für die Benutzung des Kindergartens wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben, die satzungsmäßig, festgelegt ist.

### **§4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Kindergarten ist montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet. Die Betreuung in der Gruppe findet von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. In der übrigen Zeit ist ein Früh- und Spätdienst eingerichtet.
- (2) Die Kinder sind aus Sicherheitsgründen innerhalb des angegebenen Zeitraumes zu bringen und wieder abzuholen.  
Vor Übernahme und nach Übergabe der Kinder durch die verantwortlichen Betreuungskräfte wird für die Kinder keine Verantwortung übernommen.

- (3) Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:  
gesetzliche Feiertage,  
vier Wochen während der gesetzlichen Schulferien im Sommer,  
an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August des laufenden und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (5) Der Bürgermeister kann abweichende Öffnungszeiten festsetzen.

## **§5**

### **Gesundheitspflege**

- (1) Vor Beginn des Besuches des Kindergartens ist zu erklären, daß das Kind gesund und frei von übertragbaren Krankheiten ist.  
Die Eltern werden gebeten, bei Aufnahme eines Kindes der Kindergartenleiterin dessen Impfnachweise zur Einsicht vorzulegen. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Bei Erkrankung eines Kindes ist das Personal des Kindergartens sofort (spätestens innerhalb von 3 Tagen) zu benachrichtigen. In allen anderen Fällen ist dem Kindergarten bis zum 3. Tag der Abwesenheit mitzuteilen, aus welchem Grunde das Kind den Kindergarten nicht besuchen kann.
- (3) Fehlt ein Kind länger als 5 Tage unentschuldigt, kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreter nach weiteren 5 Tagen über den Platz durch die Gemeinde Grethem anderweitig verfügt werden.
- (4) Ist in einer Familie, aus der ein Kind den Kindergarten besucht, eine Infektionskrankheit - wie z.B. Masern, Scharlach, Röteln, Keuchhusten, Diphtherie, Typhus, Kinderlähmung, offene Tb usw. - ausgebrochen, so muß das Kind dem Kindergarten fernbleiben (besondere Einzelheiten werden durch das Bundesseuchengesetz geregelt).  
Der Kindergarten ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Ist die Krankheit abgeklungen und besteht keine Ansteckungsgefahr mehr, ist der Leiterin des Kindergartens (bzw. ihrer Vertreterin) eine ärztliche Bescheinigung zu übergeben, aus der zu ersehen sein muß, daß gegen eine Wiederaufnahme des Kindes in den Kindergarten ärztlicherseits keine Bedenken bestehen. Das gleiche gilt bei Befall mit Kopfläusen.

## **§6**

### **Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus dem Kindergarten ist nur zum Ende des Kindergartenjahres vorzunehmen. In dringenden Fällen kann die Entlassung auch ausnahmsweise zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.
- (2) Die Abmeldung ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

## **§7**

### **Ausschluß**

Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, können nur aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Schuldung der Benutzungsgebühren seit mehr als einem Monat trotz Abmahnung) von einem weiteren Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden.

## **§8**

### **Haftungsausschluß**

- (1) Wird der Kindergarten wegen der festen Schließungszeiten, aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, besteht kein Anspruch auf Betreuung der Kinder oder auf Schadenersatz.
- (2) Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum der Kinder im Kindergarten haftet die Gemeinde nicht.

## **§9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme des Kinderspielkreises vom 20.04.1977 in der Fassung vom 10.09.1997 außer Kraft.

Grethem, 14. Juli 1999

Schönberg  
(Bürgermeister)